

Unvereinbarkeit der medizinischen Betreuungsverhältnisse mit dem Zivilrecht beweisen.

Der sozialistische Charakter des Zivilrechts der DDR nach dem VIII. Parteitag und der von seinen Beschlüssen bestimmten Entwicklung kommt m. E. darin zum Ausdruck, daß das sozialistische Zivilrecht auch Versorgungsbeziehungen (Vermögensbeziehungen) regelt. Damit ist aber gleichzeitig ein Anspruch an das künftige ZGB formuliert, den Bürger des sozialistischen Staates in den Mittelpunkt seiner Regelungen zu stellen. Das ZGB muß das eigenverantwortliche Handeln des Bürgers bei der Gestaltung sozialistischer zwischenmenschlicher Beziehungen, die Rechtsstellung des Bürgers innerhalb und außerhalb von Beziehungen zur Befriedigung seiner materiellen und kulturellen Bedürfnisse regeln, und zwar zunächst einmal ohne Rücksicht auf das ökonomische Wesen dieser Beziehungen.

Das ist durchaus mehr als nur eine Verschiebung des Akzents in der Betrachtung des Wesens zivilrechtlich geregelter Verhältnisse und hat eine Reihe prinzipieller Konsequenzen. Von ihnen sollen nachfolgend einige genannt werden, ohne sie im einzelnen näher auszuführen oder den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Konsequenzen für die Gestaltung des sozialistischen Zivilrechts

1. Das sozialistische Zivilrecht muß noch wirksamer als Leitungsinstrument des sozialistischen Staates zur planmäßigen Gestaltung und Entwicklung der vom Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen eingesetzt werden.

2. Das Prinzip des demokratischen Zentralismus ist auch in den zivilrechtlichen Beziehungen voll zu verwirklichen. Den zivilrechtlich zu regelnden Formen der demokratischen Mitgestaltung der Bürger in Kollektiven und als Einzelperson ist erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, und zwar sowohl unter dem Aspekt der Mitwirkung der Bürger bei der Schaffung optimaler Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zivilrechten als auch unter dem Gesichtspunkt ihrer vollständigen Durchsetzung (z. B. Hausgemeinschaftsleitungen, Verkaufsstellenausschüsse u. ä.).

3. Die traditionellen Sanktionen zur Durchsetzung von Zivilrechten — die in der Mehrzahl ihre Wirkungsweise daraus ableiten, daß das Zivilrecht als ein „Vermögensrecht“ verstanden wird — sind zu überprüfen und durch verstärkte Möglichkeiten der gesellschaftlichen Kontrolle bestimmter Störfaktoren und der Reaktion auf sie zu ergänzen.

4. Der Inhalt des Zivilrechtsverhältnisses, die subjektiven Rechte und Pflichten, sind auf neue Weise zu bestimmen. Ausschlaggebender Gesichtspunkt kann nicht sein, daß sie im Ergebnis der Gestaltung vermögensrechtlicher Beziehungen entstehen. Subjektive Zivilrechte entstehen nicht nur innerhalb von konkreten Zivilrechtsverhältnissen./13/

5. Die Bedürfnisbefriedigung der Bevölkerung wird noch über einen längeren Zeitraum vor allem vermittelt durch den Leistungsprinzip, also durch Äquivalentenaustausch im Rahmen von Ware-Geld-Beziehungen, erfolgen. Doch darf bereits heute der erhebliche Anteil der Befriedigung kultureller und materieller Bedürfnisse direkt aus gesamtgesellschaftlichen Fonds nicht übersehen werden, und dieser Anteil wächst ständig. Bereits jetzt ist der Zuwachs aus dem Nationaleinkommen für diese Form der Bedürfnisbefriedigung höher als

/13/ Für das Gebiet des Kaufrechts hat dies Kreuzer („Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung“, NJ 1973 S. 187 ff. und S. 228 ff.) unter Anknüpfung an Posch (Neugestaltung des Kaufrechts, Berlin 1961, insbesondere S. 153) nachzuweisen versucht.

der für die leistungsabhängigen Formen. Für diese Entwicklung muß das Zivilrecht rechtzeitig die entsprechenden Rechtsformen entwickeln.

6. Nichtvermögensrechtliche Beziehungen der Bürger, die bislang als Ausnahme innerhalb des Zivilrechts bezeichnet wurden, werden an Bedeutung zunehmen und ihren Ausnahmecharakter verlieren. Neben den bereits traditionell zum Zivilrecht zählenden Persönlichkeitsrechten betrifft dies eine Reihe von Beziehungen der gegenseitigen Hilfeleistung und von Rechtsverhältnissen, bei denen sich der Äquivalentenaustausch, also ihr Charakter als Vermögensbeziehung, zumindest als bestimmender Gesichtspunkt immer mehr verliert./14/

7. Das Zivilrecht hat seinen Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten nicht nur dadurch zu leisten, daß es für günstige Voraussetzungen u. a. durch optimale Bedingungen der materiellen und kulturellen Bedürfnisbefriedigung Sorge trägt, sondern auch dadurch, daß es Anleitung und Orientierung für die Gestaltung sozialistischer zwischenmenschlicher Beziehungen gibt, und zwar unabhängig davon, ob diese in vermögensrechtliche Konsequenzen einmünden oder nicht.

Versuch einer Definition des Gegenstands des Zivilrechts

Will das sozialistische Zivilrecht einen wirksamen Beitrag zur Lösung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe leisten und sich seine Entwicklungsmöglichkeiten nicht abschneiden, dann ist eine freiwillige Selbstbeschränkung auf „Vermögensbeziehungen oder auf Versorgungsbeziehungen“, die „unter Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen zustande kommen“/15/, nicht am Platze.

Meines Erachtens ist bei der Bestimmung des Gegenstands des Zivilrechts konsequent vom Adressatenprinzip auszugehen. Einer Tendenz zur Auflösung der zivilrechtlichen Materie in eine Vielzahl von Spezialgesetzen oder zur Schaffung immer neuer Rechtszweige ist nachdrücklich entgegenzutreten, weil dadurch die vom VIII. Parteitag der SED geforderte Verständlichkeit und Überschaubarkeit unserer Rechtsordnung nicht zu erreichen ist.

Im Ergebnis dieser Überlegungen wäre der Gegenstand des Zivilrechts etwa wie folgt zu bestimmen:

Gegenstand des Zivilrechts sind vom sozialistischen Staat geleitete und geplante Komplexe gesellschaftlicher Beziehungen, vermittelt durch die Bürger durch bewußtes, eigenverantwortliches Handeln ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse entsprechend dem Stand der gesellschaftlichen Möglichkeiten und innerhalb davon bestimmter Rechtsformen realisieren. Dazu zählen auch die Rechtsbeziehungen, die die allgemeine Stellung der Bürger als sozialistische Persönlichkeiten und die Voraussetzungen ihres rechtswirksamen Handelns betreffen.

Dieser Versuch einer Definition ist als Beitrag zur Diskussion über eine grundsätzliche Frage des Zivilrechts im Hinblick auf das künftige ZGB zu verstehen. Davon abzuleitende Fragen, bis hin zur Rechtsverwirklichung, sollen in einem späteren Aufsatz behandelt werden.

/14/ Zu denken ist hier u. a. an den breiten Sektor kultureller Dienstleistungen, auf den im übrigen vieles davon zutrifft, was Mandel für die medizinischen Betreuungsverhältnisse in Anspruch nimmt. So findet z. B. beim Besuch eines Theaters auch kein Äquivalentenaustausch statt. Für den Bürger gibt es ebenfalls keine direkte Möglichkeit, im Wege der Vereinbarung Einfluß auf „Art und Umfang sowie die Qualität einer bestimmten Leistung“ zu nehmen. Des Weiteren fehlen in der Regel ebenfalls Vereinbarungen „über Garantiesprüche im Falle nicht qualitätsgerechter Leistung, über Bedingungen, Termine, Fristen, über die materielle Verantwortlichkeit bei Nichterfüllung, über Vertragsstrafen usw.“ (vgl. Mandel, a. a. O., S. 79).

/15/ Mandel, a. a. O., S. 78.